

1. Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen eines Lieferanten an PRO DESIGN, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt PRO DESIGN nur insoweit an, als ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde; ein Verzicht auf die folgenden Einkaufsbedingungen bedeutet keinesfalls, dass andere Einkaufsbedingungen bzw. Passagen daraus akzeptiert werden. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige von PRO DESIGN bestellte Lieferungen und Leistungen, solange nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (3) Der Lieferant bestätigt ausdrücklich, dass er von den jeweils aktuellen Verordnungen und Vorschriften (Deutschlands, der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika) bezüglich Sanktionslisten (z.B. Finanzsanktionsliste) nicht betroffen bzw. erfasst ist; sollte er darüber Kenntnis erlangen, wird er PRO DESIGN unverzüglich darüber informieren.

2. Bestellungen

- (1) Bestellungen durch PRO DESIGN erfolgen ausschließlich schriftlich oder per elektronischer Datenübertragung. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge sowie Änderungen bereits erteilter Aufträge bedürfen der schriftlichen oder per elektronischer Datenübertragung erklärten Bestätigung durch PRO DESIGN.
- (2) Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Arbeitstagen ab Zugang widerspricht.

3. Auftragsbestätigung

- (1) Aufträge sind stets unverzüglich, jedoch spätestens 3 Tage nach Auftragsdatum unverändert zu bestätigen. Anderenfalls ist PRO DESIGN zum kostenlosen Widerruf berechtigt.
- (2) Abweichungen in der Auftragsbestätigung zum jeweiligen Auftrag sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich von PRO DESIGN anerkannt wurden.

4. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

- (1) Dem Lieferanten ist bewusst, dass die Einhaltung von Lieferterminen von absoluter Wichtigkeit für PRO DESIGN und deren Kunden ist. Vereinbarte Termine und Fristen sind daher fix und verbindlich.
- (2) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der von PRO DESIGN angegebenen bzw. vereinbarten Verwendungsstelle bzw. Erfüllungsort. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDP gemäß Incoterms 2000) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- (3) Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant PRO DESIGN unverzüglich zu benachrichtigen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die PRO DESIGN wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche dar.

5. Preise und Preisstellung

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- (2) Soweit bei Vertragsschluss nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000), einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.
- (3) Für die Ausarbeitung von Angeboten und die Herstellung von Musterstücken gewähren wir keine Vergütung. Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

6. Rechnung und Zahlungsbedingungen, Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

- (1) Rechnungen sind separat von der Lieferung in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestell-Stammdaten sowie etwaiger Zeichnungs- und Positionsnummern an die von PRO DESIGN jeweils für die Rechnung benannte Anschrift zu richten.
- (2) Die Rechnung muss alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigenden Angaben, wie zum Beispiel Steuernummer oder Umsatzsteuer-

Identifikations-Nummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung gem. UStG enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, ist PRO DESIGN nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird PRO DESIGN der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Lieferant die von PRO DESIGN bezahlte Umsatzsteuer zurückzubehalten.

- (3) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, begleicht PRO DESIGN die Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Absendetag der Zahlungsmittel. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PRO DESIGN kann der Lieferant seine Forderungen oder Verpflichtungen nicht abtreten oder Forderungen durch Dritte einziehen lassen. Der Lieferant ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zur Aufrechnung berechtigt. PRO DESIGN darf aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückhalten oder die Aufrechnung erklären.

7. Lieferung

- (1) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig. Abweichungen von Aufträgen, Lieferabrufen und Bestellungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PRO DESIGN.
- (2) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die bei PRO DESIGN bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

8. Versand, Rechnung

- (1) Für jede Lieferung ist ein Lieferschein ausgefüllt an die von PRO DESIGN jeweils für die Lieferung benannte Anschrift einzusenden; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.
- (2) Kosten, die PRO DESIGN durch die Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

9. Qualität und Dokumentation

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die zum Lieferzeitpunkt anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, die vereinbarten technischen Daten, gültigen Sicherheitsvorschriften und gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
- (2) Der Lieferant muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und nachweisen. In seinen Qualitätsaufzeichnungen muss er für alle von PRO DESIGN bestellten Produkte festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Bei Artikeln, die einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen, muss er in besonderen Aufzeichnungen festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der erlaubnis- bzw. zulassungspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben.
- (3) Bei dokumentationspflichtigen Teilen sind die Nachweise jeweils 15 Jahre aufzubewahren und PRO DESIGN bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- (4) Bezieht der Lieferant für die Fertigung, Vertrieb, Prüfung oder sonstige Qualitätssicherung Materialien von Zulieferern und sonstigen Erfüllungsgehilfen, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen; er muss sich, PRO DESIGN und evtl. Kontrollbehörden, ferner das Recht zusichern lassen, diese jederzeit im Rahmen von Überwachungs- und Zertifizierungsaudits, auch unangemeldet, besuchen zu dürfen.
- (5) Der Lieferant muss, insbesondere, wenn er nicht aus der Europäischen Union stammt, die Konformität aller verwendeter Materialien und Inhaltsstoffe zu den jeweils in Deutschland aktuell geltenden gesetzlichen und/oder europäischen Regularien (z.B. EG 2011/65 RoHS, EG 1907/2006 REACH, ...) uneingeschränkt einhalten, nachweisen und ist verpflichtet, PRO DESIGN relevante Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware vor Lieferung an PRO DESIGN einer angemessenen Qualitätsprüfung zu unterziehen, wobei insbesondere die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte und gewöhnliche Verwendung als auch das Aufweisen der vereinbarten Beschaffenheit zu überprüfen ist. Sofern keine anderweitige Qualitätssicherungsabrede im Einzelfall getroffen wurde, richtet sich Inhalt und Umfang dieser Prüfung nach dem zumutbaren Aufwand einer Qualitätsprüfung, Art und Bedeutung der Ware sowie der Eigenschaft des Lieferanten (Hersteller oder Zwischenhändler).

- (7) Sofern keine anderslautende Qualitätssicherungsabrede im Einzelfall getroffen wurde, wird PRO DESIGN die Ware nach Entgegennahme einer Kontrolle hinsichtlich Identität nach Liefererschein und Lieferantenlabel, korrekter Menge und sonstiger offensichtlicher Mängel unterziehen. Verborgene Mängel werden von PRO DESIGN gerügt, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis gerügten Mängel.

10. Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bei Leistungen ohne Abnahme trägt der Lieferant bis zur Annahme der Ware durch PRO DESIGN oder einer ihrer Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- (2) Es steht PRO DESIGN frei, die bestellten Gegenstände durch einen Beauftragten im Werk des Lieferanten abnehmen zu lassen. Die Rechnungsstellung kann nicht vor dem Zeitpunkt der von PRO DESIGN erklärten Abnahme erfolgen. Bis zur Abnahme trägt der Lieferant Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung. Diese Abnahme entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung.

11. Gewährleistung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- (3) Mängel werden umgehend nach Kenntnisnahme gerügt.
- (4) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht ausschließlich PRO DESIGN zu.
- (5) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte kann PRO DESIGN den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und die hierbei anfallenden Aufwendungen vom Lieferanten ersetzt verlangen, wenn der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist nicht beseitigt und der Lieferant die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- (6) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden ist PRO DESIGN nach Informierung des Lieferanten unmittelbar zur Selbstvornahme berechtigt.
- (7) Mängelansprüche verjähren gemäß der bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang). Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- (8) Entstehen PRO DESIGN infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Unsere Rechte aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

12. Haftung

- (1) Der Lieferant ist zum Ersatz des Schadens und derjenigen Aufwendungen verpflichtet, die PRO DESIGN unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Bei Schäden, die PRO DESIGN unmittelbar oder mittelbar in Folge der Verletzung einer Garantie entstehen, haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.
- (2) Der Lieferant stellt PRO DESIGN von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die Dritte wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers des vom Lieferanten gelieferten Produktes gegenüber PRO DESIGN erheben. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Die Deckungssumme muss für den Personen- und Sachschadensbereich sowie den Bereich der Produktvermögensschäden und Rückrufkosten den Vertragsgegenständen angemessen sein, jedoch jeweils mindestens 5 Mio. € betragen. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände von PRO DESIGN ausführen, haben die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von PRO

DESIGN, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von PRO DESIGN verursacht wurden.

13. Eigentumsvorbehalt, Eigentum an Beistellungen und Fertigungsmitteln von PRO DESIGN

- (1) Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.
- (2) Die von PRO DESIGN beigestellten Stoffe bleiben Eigentum von PRO DESIGN. Der Lieferant hat diese unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und als Eigentum von PRO DESIGN zu kennzeichnen. Sie dürfen ausschließlich zur Durchführung des Auftrages verwendet werden. Beschädigungen sind vom Lieferanten zu ersetzen.
- (3) Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen werden für PRO DESIGN vorgenommen. Zeichnungen, Berechnungen, Matrizen, Schablonen, Muster, Modelle, Gesenke, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die PRO DESIGN dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung zur Verfügung stellt oder bezahlt, bleibt Eigentum von PRO DESIGN; diese dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PRO DESIGN weder für Lieferungen an Dritte verwendet, zur Verfügung überlassen oder zur Kenntnis gebracht werden, noch darf die Vervielfältigung solcher Gegenstände über den Rahmen betrieblicher Erfordernisse und urheberrechtlicher Bestimmungen hinausgehen. Unterdienstleistungen sind entsprechend zu verpflichten. Die hiernach hergestellten Waren dürfen ohne schriftliche Einwilligung von PRO DESIGN weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate an Dritte geliefert werden. Das Gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach Angabe oder unter Mitwirkung von PRO DESIGN (z.B. durch Versuche, etc.) entwickelt hat. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch solche Firmen oder Personen, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrieb der Erzeugnisse von PRO DESIGN befasst sind.

14. Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Alle durch PRO DESIGN zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zum Zweck der Lieferung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließliches Eigentum von PRO DESIGN.
- (2) Ohne vorherige schriftliche Einwilligung dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an PRO DESIGN – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
- (3) Alle von PRO DESIGN stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände sind nach Aufforderung unverzüglich und vollständig an PRO DESIGN zurückzugeben oder, nach Wahl von PRO DESIGN, zu vernichten.
- (4) PRO DESIGN behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, etc.) vor. Soweit diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- (5) Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von PRO DESIGN Werbung mit dieser Geschäftsverbindung betreiben.
- (6) **Datenschutz:** Für personenbezogene Daten wird der Lieferant die jeweils aktuellen Vorschriften zum gesetzlichen Datenschutz beachten und hiernach erforderliche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen treffen, zum Beispiel gegen unberechtigten Zugang, unberechtigte Änderung oder Weitergabe, insbesondere bei Übertragung der Daten in einem Netzwerk.

15. Verhaltenskodex für Lieferanten (Lieferanten, Sub-Unternehmer, Dritte)

Der Lieferant gewährleistet für sich und für alle seine Organisationseinheiten und Beteiligungsgesellschaften, bei denen er unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% beteiligt ist oder die er anderweitig beherrscht, die Einhaltung des Verhaltenskodex von PRO DESIGN (Code of Conduct) in seiner jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter <https://www.prodesign-europe.com/agb>). Dieser definiert die Grundsätze und Anforderungen von PRO DESIGN an ihre Lieferanten hinsichtlich deren Verantwortung, unter anderem für Mensch und Umwelt. Der Lieferant räumt PRO DESIGN ein diesbezügliches Auditrecht zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex ein. Der Lieferant stellt Pro Design von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen durch den Lieferanten beziehen.

16. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch Zollbehörden jederzeit zu ermöglichen und etwaig benötigte amtliche Bestätigungen beizubringen. Wird der erklärte Ursprung von der Behörde nicht anerkannt, so hat der Lieferant – sofern ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt – PRO DESIGN den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Sind vom Lieferanten erbrachte Leistungen ausfuhrgenehmigungspflichtig oder unterliegen diese Re-Exportbestimmungen (EAR, ITAR), anderen gesetzlichen Verpflichtungen und/oder anderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen (REACH, SVHC, RoHS, Konfliktmaterialien), wird er PRO DESIGN unaufgefordert über diesen Umstand durch einen deutlichen, schriftlichen Hinweis unterrichten. Unterlässt der Lieferant schuldhaft diesen Hinweis oder liegt die Bestätigung der Kenntnisnahme durch PRO DESIGN nicht vor, ist er PRO DESIGN zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Alle erforderlichen Unterlagen sind PRO DESIGN vom Lieferanten auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

17. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse beim Lieferanten oder einem seiner Unterpelieferanten berechtigen PRO DESIGN – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung seines Bedarfs zur Folge haben und nicht von unerheblicher Dauer sind.

18. Schlussbestimmungen

- (1) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss sowohl des Kollisionsrechts als auch des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort ist das in der Bestellung angegebene Werk von PRO DESIGN, es sei denn, eine andere Lieferanschrift ist ausdrücklich angegeben. Erfüllungsort für Zahlungen von PRO DESIGN ist der Sitz von PRO DESIGN.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist der Geschäftssitz von PRO DESIGN. PRO DESIGN ist berechtigt, den Lieferanten nach seiner Wahl am Gericht seines Sitzes, seiner Niederlassung, am Gericht des Erfüllungsorts oder an jedem anderen Gericht, zu verklagen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

PRO DESIGN Electronic GmbH
Albert-Mayer-Str. 14 – 16
D-83052 Bruckmühl